Regelungsinhalte für Verträge mit gewerblichen Carsharing-Unternehmen über eine Sonderregelung zur Erhebung einer pauschalen Jahresgebühr für die Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover durch Carsharingfahrzeuge im stationsunabhängigen Betrieb (Freefloating)

- Befristung des Vertrags auf 18 Monate mit der Option einer j\u00e4hrlichen Verl\u00e4ngerung
- Nachweis des Unternehmenszwecks Carsharing, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrer*innen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten miteinschließendem Zeit- oder Kilometertarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann (§ 2 Punkt 1 CsgG)
- Akzeptanz für die Ziele, Konzepte und Beschlüsse der LHH, insbesondere zum Klimaschutz und zur Verkehrsplanung
- Bereitschaft zur Mitarbeit an einem städtischen und regionalen Mobilitäts-management
- Anwendung der Sonderregelung für maximal 100 Fahrzeuge pro Unternehmen
- Vorlage eines Businessplans als Vertragsbestandteil
- Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die Abwicklung des Carsharingbetriebs (Änderungen der Flotte, z.B. Zu-, Abgänge, konzeptionelle Änderungen)
- Ausschluss von dieselmotorbetriebenen Carsharingfahrzeugen, Geländewagen sowie von Geländelimousinen (SUV), Wohnmobilen und Sportwagen sowie Fahrzeuge mit dieselbetriebenen Zusatzaggregaten, Fahrzeugen, deren Schadstoffklasse nach Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der jeweils geltenden Fassung bzw. nachfolgenden Regelungen (Euro-Norm) zwei oder mehr Klassen hinter der gültigen Schadstoffklasse zurückbleibt
- Jahresgebühr pro Carsharingfahrzeug des Unternehmens = 800 € mit Anpassungsklausel (Möglichkeit für die LHH zur Änderung der Jahresgebühr bei Bedarf) oder

zeitgenaues Abrechnungsverfahren (Entrichtung anfallender Parkgebühr pro Carsharing-Fahrzeug durch das Unternehmen an die LHH mit einem in gegenseitigem Einvernehmen dafür geschaffenen Verfahren) ¹

- Mitwirkung an der Evaluierung der Sonderregelung
- Information der Kunden über die Pflicht zur Beachtung der Parkhöchstdauer (Nachweis per Parkscheibe) bei Inanspruchnahme der Regelung "Jahresgebühr" ²
- Eindeutige und sichtbare Kennzeichnung der Fahrzeuge
- Keine anstößige Werbung auf den Fahrzeugen

¹ Ergänzung der Fassung der Anlage 1 zur Beschlussdrucksache Nr. 1882/2019